

Regelung Werbung mit Empa-Prüfberichten

Das Empa Legal erlässt gestützt auf Empa Management-Handbuch MHB 4.2.3 Ziffer 3 folgende ausführende Regelung:

Empa-Prüfberichte können vom Auftraggeber als wirksame Werbemittel eingesetzt werden. Die Empa verlangt jedoch vom Auftraggeber zwecks Wahrung ihrer Unabhängigkeit sowie zwecks Vermeidung von wettbewerbsrechtlichen Widerrechtlichkeiten bzw. von Reputationsschäden der Empa die Einhaltung bestimmter Vorgaben. Es wird empfohlen, bereits bei der Auftragserteilung die Absicht zur Benützung und Veröffentlichung des entsprechenden Empa-Prüfberichts gegenüber der Empa kund zu tun.

1. Grundsätze

Es gilt insbesondere folgende Punkte zu beachten:

- Jede Erwähnung einer durch die Empa erfolgten Prüfung hat die Nummer und das Datum des betreffenden Empa-Prüfberichts zu enthalten (z.B.: "Siehe Empa-Prüfbericht Nr. 123'456 vom 31. Dezember 2019").
- Auszüge aus dem Empa-Prüfbericht sind in vollem Wortlaut und mit originalgetreuer Wiedergabe allfälliger Illustrationen und Erläuterungen wiederzugeben. Es ist auf eine korrekte Referenzierung zu achten.
- Hinweise, Auszüge und Folgerungen sind sinngetreu wiederzugeben und dürfen nicht in irreführender Weise in den Text eingeschoben oder diesem beigefügt werden. Insbesondere darf nicht der Eindruck entstehen, dass:
 - die Empa eine repräsentative Anzahl Objekte geprüft hat, wenn in Wirklichkeit nur eines oder wenige Objekte geprüft worden ist bzw. sind;
 - die Empa eine laufende Kontrolle eines (in Wirklichkeit nur in wenigen Mustern geprüften) Produktes durchführt;
 - die Empa weitere - in Wirklichkeit jedoch von ihr nicht geprüfte - Eigenschaften geprüft hat; oder
 - die Empa werbetechnisch orientierte - in Wirklichkeit jedoch vom Auftraggeber formulierte - Schlussfolgerungen gezogen hat.
- Die Nutzung des Empa-Logos für kommerzielle Zwecke im Zusammenhang mit der Benützung des Empa-Prüfberichts und der Veröffentlichung deren Inhaltes ist nicht statthaft. Die Nutzungsberechtigung des Empa-Logos ist separat bewilligungspflichtig und wird in der Regel nur für nicht-gewinnorientierte Zwecke erteilt.

2. Bewilligungspflicht

Die Benützung des entsprechenden Empa-Prüfberichts zu Werbezwecken in schriftlicher oder anderer Form, insbesondere auch der einem Werbezweck dienende Hinweis auf eine an der Empa erfolgte Untersuchung, ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Empa statthaft.

Steht die Veröffentlichung und Abgabe des Empa-Prüfberichts durch den Auftraggeber an interessierte Dritte nicht mit einem Werbetext in Verbindung, so ist keine Bewilligung notwendig.

3. Antragstellung

Der Antrag auf Benützung und Veröffentlichung des entsprechenden Empa-Prüfberichts zu Werbezwecken ist mittels Formular „Antrag Werbebewilligung“ an das Empa Legal (**legal@empa.ch**) zu richten.

Bei Druckschriften ist der gewünschte Werbetext zwecks Überprüfung der Konformität mit dieser Regelung dem Empa Legal in vollem Wortlaut und mit sämtlichen Illustrationen vor Erteilung des „Gut zum Druck“ einzureichen.

4. Erteilung einer Bewilligung

Das Empa Legal prüft den Antrag unter Einbezug der zuständigen Fachabteilung, die den Empa-Prüfbericht verfasst hat.

Bewilligungen werden in der Regel nur für einen Empa-Prüfbericht erteilt, der bei erstmaliger Einreichung des Bewilligungsgesuchs **nicht älter als zwei Jahre** ist. Die Bewilligung wird **für maximal drei Jahre** erteilt. Eine einmalige Verlängerung von **maximal zwei Jahren** kann vor Ablauf der ersten Bewilligung beantragt werden.

Über den Bewilligungsantrag wird vom Empa Legal abschliessend entschieden. Es bestehen weder ein Rechtsanspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Bewilligung noch eine Rekursmöglichkeit. Bei Ablehnung des Antrags ist die Empa zu keiner Begründung verpflichtet.

5. Verpflichtung zur Offenlegung

Mit der Erwähnung eines Empa-Prüfberichts zu Werbezwecken übernimmt der Auftraggeber die Verpflichtung, die gesamten Ergebnisse des betreffenden Empa-Prüfberichts jedem Interessenten in vollem Wortlaut, mit sämtlichen Illustrationen und allfälligen Erläuterungen zur Verfügung zu stellen.

6. Gebühren

Die Gebühr beträgt pauschal pro ausgestellte Werbebewilligung CHF 300.- zuzüglich allfälliger MwSt. Die Gebühr für die Verlängerung einer bestehenden Werbebewilligung beträgt zusätzlich pauschal CHF 200.- zuzüglich allfälliger MwSt. Die Bestimmungen der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995 (SR 414.131.7) kommen übergeordnet zur Anwendung.

7. Folgen bei Verstössen

Die Nichteinhaltung der vorliegender Regelug führt zum sofortigen Entzug der Werbebewilligung ohne Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühr. Bei Verstössen gegen die Regelung behält sich die Empa zudem weitere Massnahmen, insbesondere korrigierende Gegendarstellungen (z.B. zuhanden falsch informierter Interessenten) sowie ein rechtliches Vorgehen, vor.

Die Empa lehnt ausserdem jede Haftung aus missbräuchlichem Umgang oder nicht autorisierter Verwendung des Prüfberichts ab.

Empa Legal

Dübendorf, 1.12.2019, Version 3.0